

Geschäftsordnung des Vereins

VACC-Austria

**Verein zur Förderung der virtuellen Luftfahrt
und Flugsicherung in Österreich**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffsbestimmungen	3
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Pflichten ordentlicher Mitglieder	3
3.1. Technische Anforderungen.....	3
3.2. Fachliche Anforderungen	3
4. Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder	4
4.1. Zusätzliche Rechte	4
4.2. Zusätzliche Pflichten	5
5. Fachgremium und Arbeitsgruppen.....	5
5.1. Zusammensetzung des Fachgremiums	5
5.2. Definition und Aufgaben der Arbeitsgruppen	5
5.3. Organisationsteam	5
5.4. Trainingsteam.....	6
5.5. Marketingteam.....	7
5.6. Technikteam.....	7
5.7. Zustandekommen des Fachgremiums	8
5.8. Ergänzung des Fachgremiums.....	8
5.9. Funktionsperiode.....	9
5.10. Einberufung	9
5.11. Unterstützung des Fachgremiums.....	9
5.12. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	9
5.13. Vorsitz	10
5.14. Ausscheiden aus der Funktion	10
5.15. Entlassung aus der Funktion	11
5.15.1. Entlassung durch die Generalversammlung	11
5.15.2. Entlassung durch das Fachgremium.....	11
5.16. Rücktritt von der Funktion	11
5.17. Passives Wahlrecht	12
5.17.1. Organisationsteam	12
5.17.2. Trainingsteam.....	12
5.17.3. Marketingteam	12
5.17.4. Technikteam.....	12
5.18. Ausschreibung für Bewerbungen im Fachgremium	12
5.19. Wahlen	13
5.20. Urabstimmung	13
5.21. Referendum.....	13
Änderungen.....	14
Anhang	14

Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in diesem Dokument verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Wo in dieser Geschäftsordnung eine nachweisliche Übermittlung gefordert wird, kann diese schriftlich, per E-Mail oder in einem eventuell vorhandenen Forum (als Teil der Internetplattform der VACC-Austria) erfolgen.

1. Zweck

Zweck der Geschäftsordnung des Vereins (GOdV) der VACC-Austria ist es, die Auslegung der Statuten zu spezifizieren und an entsprechend genannten Stellen zu ergänzen.

Alle Paragraphen der GOdV müssen als Ergänzung zu den Statuten betrachtet werden und dürfen keinen Widerspruch zu Statutenbestimmungen enthalten. Im Zweifel gelten die entsprechenden Bestimmungen der Statuten.

2. Geltungsbereich

Der Verein (VACC-Austria) gibt sich für das Alltagsgeschäft, vor allem für die Zusammenarbeit mit dem „Virtual Air Traffic Simulation Network“ (VATSIM) und der VATSIM Europe Division (VATEUD) diese Geschäftsordnung.

3. Pflichten ordentlicher Mitglieder

Wie in § 7 der Statuten festgelegt, haben ordentliche Mitglieder u.a. weitere technische und fachliche Anforderungen zu erfüllen.

Diese sind wie folgt definiert:

3.1. Technische Anforderungen

Eintragung der Region „VACC-Austria“ in ihrem VATSIM Profil.

3.2. Fachliche Anforderungen

Um die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, und mit den ständigen Änderungen der lokalen Verfahren als virtueller Fluglotse vertraut zu bleiben, wird eine aktive Teilnahme als virtueller Fluglotse im virtuellen österreichischen Luftraum erwartet. Diese wird mit einer Mindestanforderung von 10h in den letzten vollständigen 6 Kalendermonaten festgelegt.

Als Datenquelle werden die Statistiken von VATSIM herangezogen.

Auf Beschluss des Fachgremiums kann auf Grund besonderer Verdienste die notwendige aktive Tätigkeit verkürzt oder erlassen werden.

Beurlaubte Mitglieder nach § 5.5 der Statuten werden als außerordentliche Mitglieder behandelt; sie dürfen daher die aktive Tätigkeit als virtueller Fluglotse im virtuellen österreichischem Luftraum nicht ausüben und unterliegen daher auch nicht der geforderten Mindestanforderung von 10h in den letzten vollständigen 6 Kalendermonaten.

4. Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder, die in ihrem VATSIM Profil eine andere Region als die der „VACC-Austria“ hinterlegt haben, und in ihrer Region bereits eine Ausbildung zum virtuelle Fluglotsen erhalten haben, haben die Möglichkeit, auf Beschluss des Fachgremiums insbesondere der Arbeitsgruppe „Training“ ihre Ausübung der virtuellen Flugverkehrskontrolle auf den virtuellen österreichischen Luftraum auszudehnen, wenn:

- Ihr VATSIM-Rating mindestens dem Ausbildungsstand S3 entspricht,
- Die notwendigen Sprachkenntnisse für die Tätigkeit als virtueller Fluglotse in Österreich in Englisch und/oder Deutsch vorhanden sind,
- Ihr nachweislich übermittelter Antrag zur Erlangung des Status „Gastcontroller“ vom Fachgremium positiv bestätigt wurde,
- Eine Einweisung durch das Trainingsteam durchgeführt wurde.

Diese Mitglieder werden in der Übersicht der außerordentlichen Mitglieder auf der Internetplattform speziell als „Gastcontroller“ gekennzeichnet.

Wird über die Aufnahme als „Gastcontroller“ positiv entschieden, so ergeben sich für das außerordentliche Mitglied folgende zusätzliche zu den in den §§ 7.1 ff der Statuten genannten Rechte und Pflichten:

4.1. Zusätzliche Rechte

- Teilnahme am VATSIM Netzwerk als Fluglotse im virtuellen österreichischen Luftraum entsprechend seinem Ausbildungsstand, Nutzung aller Informationen, welche für Fluglotsen seitens der VACC-Austria bereitgestellt werden,

Aus- und Weiterbildung durch das Trainingsteam kann auf Wunsch des Mitglieds gewährt werden, es besteht darauf jedoch kein Anspruch.

Ein Recht auf den Status „Gastcontroller“ besteht nicht; der Antrag kann vom Fachgremium ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird bei der Ausübung der Tätigkeit durch das Trainingsteam festgestellt, dass die in Österreich üblichen Qualitätskriterien durch das Mitglied nicht erreicht werden, kann das Fachgremium, insbesondere das Trainingsteam, den Status „Gastcontroller“ wieder entziehen.

4.2. Zusätzliche Pflichten

- Mitgliedschaft in einer anderen VATSIM zugehörigen Landesorganisation. Bei einem Wechsel dieser Mitgliedschaft zu einer anderen VATSIM zugehörigen Landesorganisation ist der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nachweislich zu informieren. Endet die Mitgliedschaft in der anderen VATSIM Landesorganisation oder informiert das Mitglied das Fachgremium nicht rechtzeitig, wird der Status „Gastcontroller“ automatisch entzogen
- Im Sinne der Qualitätssicherung alle von der VACC-Austria bekannt gemachten Informationen, das VATSIM Netzwerk betreffend, zu beachten und sich ständig am aktuellen Stand der Technik zu halten,
- Sich an die aktuellen gültigen Konzepte zur Besetzung von Positionen als Fluglotse im virtuellen österreichischen Luftraum zu halten,
- Weiters gelten die Bestimmungen bezüglich Mindestaktivität nach § 3.2.

5. Fachgremium und Arbeitsgruppen

Das einzusetzende Fachgremium der VACC-Austria (entsprechend dem „Staff“ laut VATSIM Definition) besteht aus vier Arbeitsgruppen, welche sich aus jeweils zwei Mitgliedern zusammensetzen. Die Mitglieder des Fachgremiums haben, wie alle anderen Mitglieder der VACC-Austria, die Statuten und die Regularien von VATSIM und VATEUD zu beachten und sich danach zu richten. Mitglieder des Fachgremiums müssen aufgrund der zu erwartenden organisatorischen Tätigkeiten nicht der in § 3.2 beschriebenen Pflicht zur aktiven Tätigkeit als virtueller Fluglotse im virtuellen österreichischen Luftraum nachkommen.

Die gewählten Mitglieder der Arbeitsgruppen legen innerhalb des Fachgremiums fest, wer Leiter bzw. Stellvertreter der jeweiligen Arbeitsgruppe ist. Diese Funktionen können innerhalb der Teams jederzeit durch Beschluss des Fachgremiums gewechselt werden.

5.1. Zusammensetzung des Fachgremiums

Das Fachgremium setzt sich aus folgenden vier Arbeitsgruppen zusammen:

- Arbeitsgruppe für organisatorische Belange (kurz Organisationsteam)
- Arbeitsgruppe für Aus- und Weiterbildung (kurz Trainingsteam)
- Arbeitsgruppe für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (kurz Marketingteam)
- Arbeitsgruppe für technische Aufgaben (kurz Technikteam)

5.2. Definition und Aufgaben der Arbeitsgruppen

Neben den Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen wie unten angeführt hat das Fachgremium als Ganzes zusätzlich die Aufgabe, den Vorstand des Vereines bezüglich Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft (insbesondere nach §§ 5.1, 5.2, 6.2, 6.3, 6.4 der Statuten) zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten.

5.3. Organisationsteam

Das Organisationsteam besteht aus einem Leiter (VACC-Direktor) und dessen Stellvertreter. Diese sind für die operative Führung der VACC-Austria verantwortlich und erfüllen ihre Aufgaben in den folgenden Bereichen:

- Repräsentation und Kommunikation innerhalb der VACC-Austria, gegenüber VATSIM, VATEUD, anderen VATSIM zugehörigen Landesorganisationen und sonstigen Organisationen,
- Kontrolle und Unterstützung der einzelnen Fachgremiumsmitglieder,
- Planung und Organisation von Meetings innerhalb des Fachgremiums und Meetings mit ordentlichen Mitgliedern der VACC-Austria,
- Verwaltung und Betreuung der VACC-Austria Mitglieder,
- Organisation von realen Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Marketingteam,
- Ausschreibung von freien Stellen und Durchführung von Wahlen für Mitglieder des Fachgremiums,
- Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnung – Meldung an den Vorstand,

Der Leiter des Organisationsteams (VACC-Direktor) ist das primäre Bindeglied zu VATSIM und VATEUD. Nach der Wahl des VACC-Direktors ist dieser durch VATEUD und VATSIM zu bestätigen. Ab dem Zeitpunkt der Wahl ist der Leiter des Organisationsteam auf alle Fälle Leiter des Fachgremiums.

Im Falle der Ablehnung oder späterer Entlassung durch VATEUD und/oder VATSIM verliert der VACC-Direktor mit sofortiger Wirkung seine Position im Fachgremium. An seine Stelle tritt sein Stellvertreter, gleichzeitig sind Neuwahlen zu dieser Position auszuschreiben.

Falls beide Mitglieder des Organisationsteams freiwillig von ihren Positionen zurücktreten, führt der VACC-Direktor interimistisch die Geschäfte bis zum Zeitpunkt von Neuwahlen weiter.

5.4. Trainingsteam

Das Trainingsteam besteht aus einem Leiter (Trainings-Direktor) und dessen Stellvertreter. Diese sind für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie das Training der Lotsen innerhalb der VACC-Austria zuständig.

Der Trainingsdirektor muss nach der Wahl durch VATEUD und VATSIM bestätigt werden. Im Falle der Ablehnung oder späterer Entlassung durch VATEUD und/oder VATSIM verliert der Trainingsdirektor mit sofortiger Wirkung seine Position im Fachgremium. An seine Stelle tritt sein Stellvertreter. Folgend sind Neuwahlen zu dieser Position auszuschreiben.

Die Aufgaben des Trainingsteams sind im Einzelnen:

- Zusammenstellung und Generierung von Trainingsdokumenten für virtuelle Fluglotsen und virtuellen Piloten,
- Wartung und Erweiterung der Wissensplattform (WIKI) im Internet,
- Ernennung und Ausbildung von Mentoren,
- Kontinuierliche Qualitätskontrolle der Mentoren,
- Training und Ausbildung von „Prüfern“ und Nominierung „designierter Prüfer“ zur Anerkennung durch VATEUD,
- Abhaltung von praktischen Prüfungen (CPT bzw. OTS) nach den Vorgaben von VATEUD,
- Aktive Beteiligung am VATEUD Trainingsteam in Angelegenheiten zugehörig zum „Eurotest“ im Interesse der VACC-Austria und seiner Mitglieder,
- Aussprechen von Empfehlungen für „Rating-Upgrades“ bei VATEUD („Recommendations“).

5.5. Marketingteam

Das Marketingteam besteht aus dem Leiter und dessen Stellvertreter. Diese sind für reale und virtuelle Veranstaltungen und den damit verbundene Marketing-, Organisations- und PR-Arbeiten verantwortlich. Dies beinhaltet folgende Aufgaben:

- Planung und Ausführung von virtuellen Veranstaltungen („Events“),
- Planung und Ausführung von realen Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Organisationsteam,
- Unterstützen von Prüfungen (CPTs und OTS),
- Erstellung von Dokumenten und Grafiken für Veranstaltungen, CPTs/OTS und für andere allgemeine Zwecke der VACC-Austria,
- Erstellung und Wartung des Corporate Designs der VACC-Austria,
- Aktive Teilnahme und Interaktion mit dem Eventmanagement und Marketing-Direktor von VATEUD und VATSIM,
- Erstellung und Wartung (oder Organisation anderer Quellen) von Luftfahrtkarten des virtuellen österreichischen Luftraums.

5.6. Technikteam

Das Technikteam besteht aus einem Leiter und dessen Stellvertreter. Diese sind für die technische Infrastruktur der VACC-Austria verantwortlich. Zur technischen Infrastruktur gehören insbesondere:

- Internetplattform der VACC-Austria (Homepage, Forum, ...),
- Wissensdatenbank (Wiki) der VACC-Austria,
- Teamspeak-Server,
- Serverinfrastruktur und andere relevante Belange.

Daraus ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

- Installation, Inbetriebnahme und Wartung der verwendeten Hard- und Software
- Verantwortlich für die technische Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
- Ausarbeitung von Finanzierungsmöglichkeiten für die technische Infrastruktur,
- Kontrolle und Überwachung der Benutzeraktivitäten auf Einhaltung der Statuten und des geltenden Rechts,
- Sofortige Sperrung von Benutzern im Falle einer Verstoßes gegen geltendes Recht,
- Sperrung von Benutzern im Falles eines Verstoßes gegen die Statuten in Übereinstimmung mit dem Fachgremium,
- Protokollierung der Serveraktivität,
- Ausführen regelmäßiger Backups mit einer Verlustzeit von maximal 7 Tagen,
- Stilllegung der Infrastruktur im Falle rechtlicher Schritte, bis die Untersuchung abgeschlossen ist,
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen für den Betrieb der technischen Infrastruktur.

5.7. Zustandekommen des Fachgremiums

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen Organisationsteam, Trainingsteam und Marketingteam im Fachgremium werden von der Generalversammlung aus der Liste der für eine Wahl gültigen und veröffentlichten Bewerbungen gewählt. Die Mitglieder des Technikteams werden vom Vorstand aus den Bewerbern bestellt, dem Fachgremium kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu.

Vorstandsmitglieder können sich parallel zu ihrer Tätigkeit im Vorstand zusätzlich auch für eine Stelle im Fachgremium bewerben; notwendige Voraussetzungen nach § 5.17 sind dabei zu beachten.

5.8. Ergänzung des Fachgremiums

Scheidet ein Mitglied, welches von der Generalversammlung gewählt wurde, aus dem Fachgremium aus, lädt das Fachgremium alle passiv wahlberechtigten Mitglieder ein, sich für die vakante Position zu bewerben. Bewerben sich binnen 14 Tagen oder allfälliger Verlängerung der Bewerbungsfristen durch den Vorstand keine geeigneten Bewerber, so können die verbleibenden Mitglieder des Fachgremiums ein geeignetes ordentliches Vereinsmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds im Fachgremium kooptieren, wozu in der nächsten Generalversammlung die Genehmigung einzuholen ist.

Fällt das Fachgremium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Fachgremiums einzuberufen. Sollte auch der Vorstand handlungsunfähig sein, so gilt § 11.1 der Statuten.

5.9. Funktionsperiode

Es gelten die Bestimmungen in den Statuten nach § 11.2 analog.

5.10. Einberufung

Das Fachgremium wird vom VACC-Direktor oder jedem anderen Mitglied des Fachgremiums schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen.

5.11. Unterstützung des Fachgremiums

Das Fachgremium kann bei Bedarf geeignete Mitglieder für die Unterstützung der Arbeitsgruppen vorschlagen. Diese Mitglieder unterstützen die jeweilige Arbeitsgruppe in ihrer laufenden Tätigkeit, haben bei Entscheidungen im Fachgremium aber höchstens eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Eignung der vorgeschlagenen Mitglieder und ist für die Vergabe eventuell notwendiger Berechtigungen zuständig.

Die eventuell vergebenen zusätzlichen Berechtigungen können auf Vorschlag des Fachgremiums oder durch Entscheidung des Vorstandes jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder entzogen werden.

5.12. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Das Fachgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen und zumindest ein Vertreter jeder Arbeitsgruppe anwesend sind. Ein Zusammentreten des Fachgremiums kann auch durch technische Hilfsmittel (Telefonkonferenz oder ähnliches) ohne physische Anwesenheit erfolgen.

Jedes Team im Fachgremium hat je eine Stimme - dies sind vier Stimmen. Bei Abstimmungen hat im Team Einigkeit zwischen dem Leiter und dem Stellvertreter zu herrschen. Bei Uneinigkeit innerhalb des Teams gilt die Stimme als ungültig und wird nicht gezählt.

Ist es nicht möglich, zu einem Mehrheitsbeschluss zu kommen, oder ist eine Entscheidung unklar, soll eine Lösung innerhalb des Fachgremiums gefunden werden. Das Organisationsteam ist für die Überwachung des Entscheidungsprozesses und die zügige Entscheidungsfindung verantwortlich.

Ist es unwahrscheinlich, dass eine zügige Entscheidung gefunden wird, so muss der Vorstand die Entscheidung der Generalversammlung nach §§ 9 ff der Statuten übertragen, um eine Entscheidung in der strittigen Frage zu erlangen. Eine Online Abstimmung nach § 9.10 der Statuten findet als Urabstimmung entsprechend § 15.5 der Statuten statt.

Bevor Beschlüsse des Fachgremiums final in Kraft treten können, sind diese dem Vorstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen und können von diesem binnen 14 Tagen mit entsprechender Begründung abgelehnt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und übt damit formal die endgültige Entscheidungsbefugnis aus.

Über die Form der Kenntnismachung entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Fachgremium.

Jedenfalls bewilligungspflichtig und gegebenenfalls durch den Vorstand selbst durchzuführen sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- die Anbahnung oder Änderung von Partnerschaften, z.B. mit Sponsoren
- An- und Verkauf von Gütern und Dienstleistungen
- Organisation von Spendensammlungen
- Annahmen von Spenden (Geld und Güter), Erbschaften und dergleichen
- Anbahnung und Abschluss von Rechtsgeschäften
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (außerhalb des virtuellen VATSIM-Netzwerkes, z.B. reale Treffen der VACC-Austria)

- Veröffentlichung von Text-, Bild-, Tonmaterial und dergleichen in Medien jeglicher Art (z.B. Banner in Foren oder auf VATSIM Plattformen, Interviews, Medienartikel etc.)

5.13. Vorsitz

Den Vorsitz des Fachgremiums führt der VACC-Direktor, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Fachgremiums.

5.14. Ausscheiden aus der Funktion

Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (siehe § 5.9) erlischt die Funktion eines Mitglieds im Fachgremium durch Entlassung (§ 5.15) oder durch Rücktritt (§ 5.16) von der Funktion sowie durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6.3 der Statuten).

Verliert ein Mitglied des Fachgremiums den Mitgliedsstatus „ordentliches Mitglied“ und/oder sein passives Wahlrecht durch Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein, so erlischt seine Funktion im Fachgremium automatisch.

5.15. Entlassung aus der Funktion

Mitglieder des Fachgremiums können aus ihrer Position entlassen werden.

Nach der Entlassung verliert das entlassene Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Funktion im Fachgremium. Die Position kann durch Kooptierung ergänzt werden oder bis zur Neuwahl unbesetzt bleiben.

Sonstige Bestimmungen für Entlassungen (z.B. § 15.4 der Statuten) gelten analog.

Für das Entlassungsverfahren gibt es zwei Möglichkeiten:

5.15.1. Entlassung durch die Generalversammlung

Eine Abwahl in der Generalversammlung oder per Onlineabstimmung nach § 14.5 der Statuten ist möglich.

Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder oder alle Mitglieder des Fachgremiums entlassen, die sie direkt gewählt haben. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen nach § 11.7 der Statuten entlassen werden.

5.15.2. Entlassung durch das Fachgremium

Eine Entlassung eines Mitgliedes des Fachgremiums durch das Gremium selbst ist möglich, sofern es triftige Gründe für die Entlassung gibt. Für ein Entlassungsverfahren ist es notwendig, dass alle Mitglieder des Fachgremiums – ausgenommen das zu entlassende Mitglied – an der Abstimmung teilnehmen und zwei Drittel der Stimmberechtigten der Entlassung zustimmen.

Eine etwaige gleichzeitige Vorstandsposition eines Mitglieds ist von der Entlassung aus dem Fachgremium nicht betroffen und gegebenenfalls gesondert zu behandeln.

5.16. Rücktritt von der Funktion

Die Mitglieder des Fachgremiums, welche von der Generalversammlung gewählt wurden, können jederzeit nachweislich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Fachgremiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 5.7 bzw. § 5.8) eines Nachfolgers wirksam.

Tritt ein Vorstandsmitglied, das gleichzeitig eine Position im Fachgremium innehat, von seiner Funktion im Vorstand zurück, so scheidet es nicht automatisch auch aus dem Fachgremium aus. Ein allfälliger Rücktritt aus dem Fachgremium muss gegebenenfalls zusätzlich erfolgen.

5.17. Passives Wahlrecht

Kandidaten für die Wahl ins Fachgremium müssen ordentliches Vereinsmitglied sein (siehe § 4.2 der Statuten) und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bestimmungen für Vorstandsmitglieder nach § 11.9 der Statuten bleiben hiervon unberührt.

Für die einzelnen Arbeitsgruppen gelten außerdem die Bestimmungen §§ 5.17.1 ff.

5.17.1. Organisationsteam

- VATSIM-Rating: C1
- Ununterbrochenes ordentliches Mitglied der VACC-Austria seit mindestens 12 Monaten. Eine Unterbrechung durch Beurlaubung (nach § 5.5 der Statuten) zählt nicht als Unterbrechung.
- Kein Mitglied des Fachgremiums außer dem Team, für das kandidiert wird (Wiederwahl)

5.17.2. Trainingsteam

- VATSIM-Rating: C1
- Ununterbrochenes ordentliches Mitglied der VACC-Austria seit mindestens 12 Monaten. Eine Unterbrechung durch Beurlaubung (nach § 5.5 der Statuten) zählt nicht als Unterbrechung.
- Kein Mitglied des Fachgremiums außer dem Team, für das kandidiert wird (Wiederwahl)

5.17.3. Marketingteam

- VATSIM-Rating: S2
- Ununterbrochenes ordentliches Mitglied der VACC-Austria seit mindestens 6 Monaten. Eine Unterbrechung durch Beurlaubung (nach § 5.5 der Statuten) zählt nicht als Unterbrechung.
- Kein Mitglied des Fachgremiums außer dem Team, für das kandidiert wird (Wiederwahl)

5.17.4. Technikteam

- VATSIM-Rating: S3
- Ununterbrochenes ordentliches Mitglied der VACC-Austria seit mindestens 12 Monaten. Eine Unterbrechung durch Beurlaubung (nach § 5.5 der Statuten) zählt nicht als Unterbrechung.
- Kein Mitglied des Fachgremiums außer dem Team, für das kandidiert wird (Wiederbestellung)
- Fundiertes, der Aufgabe entsprechendes technisches Wissen

Eine Verkürzung der Mindestmitgliedsdauer bei der VACC-Austria um bis zu 3 Monate kann vor der Ausschreibung der Position durch einen Beschluss des Vorstandes für jede freie Stelle in den Arbeitsgruppen festgelegt werden.

5.18. Ausschreibung für Bewerbungen im Fachgremium

Hier gelten die Bestimmungen nach § 15.1 der Statuten analog.

5.19. Wahlen

Es gelten die Bestimmungen nach §§ 15.2 und 15.3 der Statuten analog.

5.20. Urabstimmung

Es gelten die Bestimmungen nach § 15.5 der Statuten analog.

5.21. Referendum

Es gelten die Bestimmungen nach § 15.6 der Statuten analog.

Änderungen

Version	Gültig ab	Anmerkung
0.9	n/a	Version zur Abstimmung
1.0	07.12.2012	Von den Vereinsmitgliedern bestätigte und gültig gesetzte Version
1.0.1	n/a – Entwurf zur Vorlage an die GV	Beurlaubung, Trennung Vorstand/Fachgremium, Editorial

Anhang

Verweise zu externen Dokumenten:

- VATSIM Code of Conduct („CoC“):
<http://www.vatsim.net/library/codeofconduct.pdf>
- VATSIM Code of Regulations („CoR“):
<http://www.vatsim.net/library/codeofregs.pdf>
- VATSIM Transfer and Visiting Controller Policy („TVCP“):
<http://www.vatsim.net/staff/ec/ec-policies/>
- Vereinsstatuten der VACC-Austria